jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/7 2Ob11/74, 1Ob6/92, 1Ob161/15f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1974

Norm

AVG §56
AVG §58

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann sich die Erledigung einer Behörde zwar auch dann als ein der Rechtskraft fähiger Bescheid darstellen, wenn diese Erledigung mit Formgebrechen behaftet ist und insbesondere den Vorschriften des § 58 AVG nicht entspricht; gleichwohl ist für die Qualifikation einer behördlichen Erledigung als Bescheid unumgängliche Voraussetzung, daß der Wortlaut der Erledigung im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit, die - sei es von Amts wegen oder sei infolge des Einschreitens einer Partei - zur Abfertigung der Erledigung führte, den Willen der Behörde erkennen läßt, durch Ausübung ihrer behördlichen Befugnisse über materiellrechtliche Rechtsverhältnisse in einer der Rechtskraft fähigen Weise förmlich abzusprechen.

VwGH vom 30.05.1952, Z 1254/50

Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/74
  Entscheidungstext OGH 07.03.1974 2 Ob 11/74
  nur: Gleichwohl ist für die Qualifikation einer behördlichen Erledigung als Bescheid unumgängliche Voraussetzung, daß der Wortlaut der Erledigung im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit, die - sei es von Amts wegen oder sei infolge des Einschreitens einer Partei - zur Abfertigung der Erledigung führte, den Willen der Behörde erkennen läßt, durch Ausübung ihrer behördlichen Befugnisse über materiellrechtliche Rechtsverhältnisse in einer der Rechtskraft fähigen Weise förmlich abzusprechen. (T1) Beisatz: Der Bescheidwille muß eindeutig erkennbar sein. (T2)
- 1 Ob 6/92
  Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 6/92
  Vgl auch; Beisatz: Maßgeblich ist, ob die Behörde Bescheidwillen hatte. Bescheidwille ist immer dann anzunehmen, wenn der Verwaltungsakt nach seinem Inhalt als Äußerung des autoritativen Behördenwillens zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zu deuten ist. (T3) Veröff: SZ 65/1 = EvBl 1992/186 S 795
- 1 Ob 161/15f
  Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 161/15f
  Auch; Beisatz:Hier: "Bescheinigungen" der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft), in denen die Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Geldspielapparaten erteilt wird (nach dem Stmk VeranstaltungsG 1969). (T4)
  Bem.: Unter Hinweis auch auf die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0049734

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at